



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.III. Neundte Session, den Punct der Römischen Königs-Wahl betreffend.
Protocollum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. eigentlich hieher nicht gehöre, sondern besser von den Herren Generaln im Feld
Febr. resolviret werden könnte. Weil nun die Cronen ihre Friedens-Begierde contestiren,
und den Ständen gleichsam den Karrn vor die Thür schieben, ob- und wie bald sie
nun selbstn Frieden haben wollen: So würde am besten seyn, die Zeit nur zu dem
Haupt-Werck und Friedens-Handlung selbst zu gebrauchen, und, solches zu erreichen,
alle ambages und langsame Proce-duren abzuschneiden und aus dem Wege zu stellen.

1646.
Febr.

Wetterauische Grafen: Ad Majora.

Directorium: Es fallen durchgehende Meynungen aus, und wäre denselben
nach, den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis einzurathen, daß man dem Armi-
sticio nicht zu inhäriren, sonder: dasselbe noch zur Zeit für unbecquem erachtet wür-
de, hergegen aber und vielmehr der Frieden selbst befördert werden möchte.

Sonst wäre Bericht einkommen, es hätten die Herren Franzosen übel auf neh-
men wollen, daß man ihre Proposition nicht auch vorgenommen, oder doch der Schwe-
dischen nachgesetzt hätte. Darauf hätte er zwar solchen Bericht gethan, daß er hoffe,
sie würden damit content seyn, damit ihnen aber desto mehr Satisfaction geschehe,
könnte nach Belieben in der Französische Replie weiter fort gefahren werden, Art.
3. Propos. Gall. (so sonst ad Art. 12. gehöre) hätten die Franzosen diese Con-
dition gesetzt: daß, wosern sich künfftig zwischen Franckreich und Spanien
Krieg erheben würde, Ihre Majestät der Cron Spanien *neque directe ne-
que indirecte assistiren* sollte. Hergegen wäre von Kayserlicher Seiten eben dasselbe
wegen Schweden an sie begehret worden; welche Condition aber die Franzosen,
wegen allegirter disparität nicht eingehen wollen. Frage sich dahero, was Ihre
Majestät hierunter einzurathen? Art. 4. de Amnestia, sey schon bey der Schwe-
dischen berathschlaget. Art. 6. Ingleichen. Art. 9. disputiren sie de Juribus
Imperatorii & Electoribus competentibus. Davon zwar auch die Schwe-
dischen in ihrer Replie etwas haben, und wohl ein Ding seyn werde. Wann aber
bey nechster Session so viel Zeit übrig wäre, könnte man auch davon reden.

Diese achte Session ist gleich den vorigen mit den Protocolen fleißig conferiret,
und in Substantialibus gleiches Inhalts befunden worden. So geschehen zu Of-
nabrück den 5ten Febr. 1646.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Johann Samuel Zehe.

§. III.

Neunte Ses-
sionden Punct
der Römi-
schen Kö-
nigs-Wahl
betreffend.

Bei der Neunten Session wurde von
der Römischen Königs-Wahl gehan-
delt, und was den Franzosen, wegen die-
ses Puncts, zu antworten sey. Um
den Statum Controversie recht zu fass-
en; ist folgendes zu bemerkten:

In der Französische Friedens- Pro-
position wurde Art. IX. verlangt, daß
die Reichs- Constitutiones, und son-
derlich die Guldene Bulle, unverleglich
sollte beobachtet werden, mit dem Anhang:
„Sans qu'on puisse jamais proce-
der à l' Election d'un Roy des Ro-

„mains, pendant la vie des Emper-
„eurs, attendu que c'est un Moyen
„de perpetuer la Dignité Imperia-
„le dans une seule Famille & en
„exclure tous les autres Princes
„& aneantir les Droits des Ele-
„cteurs.

In der darauf erteilten Kayserlichen
Resolution, wurde dieses Puncts hal-
ber geantwortet, daß die Guldene Bull,
und alles was darinnen stünde, in ewigen
Zeiten heiliglich sollte gehalten werden:
dasjenige aber, was die Franzosen dabey
pra-

1646.
Febr.

prätendierten, wäre solchem gerade zuwider, und denen Gerechtfamen derer Churfürsten just entgegen, mit diesen Formalien: „Reliqua, quæ sunt in Propositione, ne Gallicana, huic articulo adjecta, de non eligendo Rege Romanorum pendente vita Imperatorum, magis adversantur Juribus Imperii & libertati Electorum, nec non Aureæ Bullæ & Capitulationibus Cæsareis, quam quod eisdem sint consentanea, prout hoc procul dubio ipsimet Electores, pro ea, qua pollent in hoc, auctoritate, cum opus fuerit, melius declarabunt.

Die Franzosen mochten nun hieraus wohl begriffen haben, daß sie mit ihrem Postulato, in diesem Stück, über die Schmir gehauen hätten; daher suchten sie in ihren Replis, durch eine Declaration sich auszuhelfen, nemlich: es wäre ihre Absicht nicht dahin gegangen, der libertati Electorum zu präjudiciren, sondern, ihre aufrichtige Meynung zielete nur dahin ab, nach den Reichs-Gesetzen zu verhindern, daß aus Deutschland kein Erb-Reich werden möchte: dieses Werck aber stünde dadurch am besten zu erreichen, wann künftig kein Römischer König mehr aus eines Regierenden Kayfers Familie sollte genommen werden. Ihre Formalia lauten also:

„Declarant, non fuisse ipsorum intentionem, præjudicare libertati Electorum, sed id tamen assè qui juxta Imperii Leges, ne Imperium fiat hereditarium; huic incommodo obviam iri posse, & pleniorum fore libertatem Electorum, si, qui impostum videbuntur eligendi Reges Romanorum, desumi non possint ex familia Imperatorum Regnantium.

Es hatten also die Franzosen selbst ihre erste Meynung geändert: dann anfänglich behaupteten sie: es sollte kein Römischer König, bey Lebzeiten eines Regierenden Kayfers erwählt werden, nachgehends aber sagten sie: es sollte kein Römischer König mehr, aus des Regierenden Kayfers Familie, gewählt werden:

Und hierüber wurde in gegenwärtiger Session berathschlaget, was den Franzosen zu antworten sey: Man sahe solches Verlangen, als präjudicirlich an, so wohl der libertati Electorum, als Statuum, indeme die freye Wahl-Gerechtigkeit derer Churfürsten dadurch restringiret, und das ganze Geschlecht eines Kayfers, von solcher hohen Würde ausgeschlossen werden wollte, welches einem Kayser selbst schimpflich wäre: Jedoch, damit die Franzosen überzeuget werden möchten, wie behutsam man in Electione Regis Rom. verführe, hielten einige davor, auf Reichs-Tagen durch die Reichs-Collegia allemahl deliberiren zu lassen, obs Zeit, obs nützlich, und obs nöthig sey, einen Römischen König zu wählen: die Electio Subjecti hingegen, und aus welchem Hauff dasselbe zu nehmen sey; das verbleibe dem Churfürstlichen Collegio alleine anheim gestellt. Und wurde endlich beschlossen, 1) den Franzosen die Antwort zu geben, daß ihre Thesis, ne ex familia Imperatoris Regnantis Rex Romanorum eligatur, wider der Churfürsten freye Wahl, und wider des ganzen Römischen Reichs Freyheit, tam in Voto activo quam passivo lauffe, mithin nicht statt habe; 2) daß über die Frage: ob vivo Cæsare, eine Römische Königs-Wahl anzustellen sey? von einem ganzen Reichs-Corpore auf einem allgemeinen Reichs-Tag zu deliberiren siehe: Laut folgenden Protocoll:

SESSIO PUBLICA IX.

Donnerstags d. 5. Febr. hora 8. matutina Anno 1646.

Directorium: P. p. Es würden die Herren Abgesandten aus der Königlich Französischen Proposition Art. 9. vernommen haben, was gestalt sie begehret, daß vivente Imperatore keine Wahl eines Römischen Königs geschehen sollte; was die Herren Kayserlichen geantwortet, und das solches contra libertatem electionis lauffe, remonstrirret, und was endlich Französischen theils repliciret worden u. da

Zweyter Theil.

Ny 2

sie

1646.
Febr.

sie von diesem Passu gleichsam abgesprungen, und selbst bekennet, daß es contra liberam electionem sey; springen aber hergegen auf einen andern Articul, daß es pro conservanda libertate electionis dahin zu bringen: ne ex familia Imperatorum regnantium Rex eligatur &c.

1646.
Febr.

Weil ihnen nun hierinnen satisfaction zu geben und zu antworten seyn werde: so frage sich, was den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris oder Ihrer Kayserlichen Majestät hierunter an die Hand zu geben.

„Interloquierte darauf selbst, es wäre dieses Thema neulichst nicht proponiret, sondern nur incidenter gedacht worden, stünde derowegen zu der Stände Beliebung, ob man darüber verfahren, oder die andere Quæstion reasumiren wollte.

Placebat prius.

Oesterreich: Dieses der Franzosen Begehren lauffe, Oesterreichischem Erachten nach, gang wieder die libertatem Collegii Electoralis, wie ingleichen wieder die libertät und Freyheit aller Stände. Wieder die libertät des Churfürstlichen Collegii: indeme es in der freyen Wahl adstringiret würde, die sie doch, vermöge der Reichs-Constitutionen und Gülden Bull, hergebracht: Wieder der Stände libertät aber: Indeme solcher gestalt, wann einer einmahl erwehlet wäre, sein ganzes Geschlecht hernach ausgeschlossen würde; Sollte man es in genere verstehen, würden alle hohe Chur- und Fürstliche Häuser, daraus jezumahln Römische Kayser gewehlet worden, ausgeschlossen, und hierdurch das ganze Reich injuriert, und beschimpffet werden. Sollte es aber in specie zu verstehen seyn; wäre es dem regierenden Kayser die größeste injurie, wann deswegen, daß er einmahl zum Kayserthum gewehlet wäre, ungeachtet er das Reich wohl und löblich administrirte, sein ganzes Haus des Kayserthums unfähig seyn sollte. Daß also unmöglich, solches miteinander zu conciliiren, sondern billig dem Churfürstlichen Collegio zu überlassen, die würden nach Anweisung der Gülden Bull und Reichs-Constitutionum ihre Pflicht in Acht nehmen, damit also der Chur-Fürsten freyen Wahl nichts præjudiciret werde, es sey in Voto activo vel passivo.

Bayern: Wegen dieses Puncts könne man sich ebenfalls den Franzosen nicht conformiren, dieweil es gang contra libertatem Electionis sey &c. Conformire sich disfalls mit Oesterreich, und wäre demnach Ihrer Majestät an die Hand zu geben und Dieselbe zu ersuchen, daß dem Churfürstlichen Collegio an freyer Wahl nicht præjudiciret werde.

Würzburg: Diese Frage werde schon neulich, wann man die abgetheilte Jura im Reich nur recht betrachte, erörtert seyn. Sintemahln eine differenz inter Jura vel soli Imperatori, vel solis Electoribus competentia, vel Statibus communia zu machen: da man dann schier einmüthig dafür gehalten, daß jeder Theil bey dem seinen zu lassen und kein Eintrag zu thun sey.

Nun wäre bekannt, daß das Churfürstliche Collegium diese Macht der freyen Wahl nicht allein vigore Aureæ Bullæ, sondern auch im freyen ungehinderten Exercitio hergebracht; Indeme sie nicht allein bey jezigen sondern auch vorigen Zeiten ex eadem Familia, und nach und nach Imperatores Romanos erwehlet, gleichwol aber sich auch nicht ad certam Familiam adstringiren lassen, sondern in vielen Fällen, nach Absterben eines Römischen Kayser, aus andern Häusern gewehlet. Wie sonderlich nach Abgang der Schwäbischen Familie mit RUDOLPHO I. ALBERTO, ADOLPHO und ROBERTO geschehen. Bey welchen Fällen sich allezeit die Familien gewechselt, und schier hernach solche Ordnung, wie man jezo siehet, gemachet worden. Darzu dann die Herren Churfürsten ihre Ursachen werden gehabt haben, und ihnen darum nicht einzureden, sondern wolle er hoffen, wann man die

Cro-

1646. Cronen recht informirte, sie würden sich wol weisen, und bey dem Herkommen es
 Febr. verbleiben lassen. 1646. Febr.

Magdeburg: A parte Magdeburg habe er angehdret, was vom hochtöblichen Directorio proponiret worden, so darauf besche: weil die Französische Herren Plenipotentiarii in ihrer Proposition und Replie, de *Electioe Regis Romani* Erwählung gethan, möchten Fürsten und Stände ihre Gedanken eröffnen, was Ihre Majestät hierüber bezurathen.

Nun halte man an Seiten Magdeburg darfür, daß den Herren Churfürsten dasjenige, was Ihnen vermög der Gülden Bull zustehet, und also auch bey der Wahl die freye Hand zu lassen. Weil aber dieses, so in der Französische Replie gesehet, ziemlich weit hinaus sehet, so wäre neulichst a parte Magdeburg zum Temperament und Mittel-Wege fürgeschlagen; daß jederzeit die Quæstio: *An sit eligendus Rex Romanus?* auf öffentlichen Reichs-Tagen von sämtlichen Churfürsten und Ständen möchte deliberiret und verglichen werden. Weil nun solches nochmals gut, nützlich und vortrüglich befunden würde, lasse man es darbey bewenden, und wolle solch Votum tam ratione formalium quam materialium, verbotenus hieshero wiederholet haben.

Basel: Wie Würzburg.

Sachsen-Altenburg: Es sey diese Frage schon zuvorn examiniret, und bezüncke ihn, die Cron Frankreich dörffte darauf stärker beruhen, als man irgend jeho meynen möchte. Derowegen nothwendig auf ein Remedium zu gedencen, dadurch der freyen Wahl nicht præjudiciret werde, und gleichwol aus den Sachen zu kommen sey. Zu welchem Ende dann neulichst von Magdeburg und andern nachstehenden dieser Vorschlag gesehen, und jeho wiederholet worden: Damit die Herren Franzosen sehen, daß man in *Electioe Regis Romani* behutsam gehen und allemal obs Zeit? obs nützlich? obs nöthig? auf öffentlichem Reichs-Tage durch die 3. Reichs-Collegia deliberiren wolle. Was aber hernach die *Electioe* Subjecti anlange, und ex qua Familia, Regnantis, vel alia, dasselbe zu nehmen: solches bleibe billig dem Churfürstlichen Collegio frey und anheim gestellet. Lasse es also bey solchem Vorschlage auch seines theils nochmals bewenden: und werde sich in Praxi finden, daß derselbe gut und nützlich, sonst aber schwerlich ein Mittel, die Franzosen a Proposito zu bringen, zu ergreiffen seyn werde.

Sachsen-Coburg: A parte Coburg bleibe man bey demjenigen Voto, so ad *Replicam Suevicam super hoc passu* abgelegt worden: und wolle sich mit Magdeburg, Sachsen-Altenburg conformiret haben.

Sachsen-Weymar: Halte gleichfalls wie Sachsen-Altenburg darfür, daß die Quæstio bimembris: *An? & Quis?* Ad Quæstionem *An?* wäre neulich von Magdeburg und andern für gut befunden, daß den Franzosen nicht besser zu begegnen, als daß allezeit auf einem Reichs-Tage, ob ein Römischer König zu erwählen, berathschlaget werden möchte. Welches dann auch dem Churfürstlichen Collegio nichts præjudiciren könne, weil eben dasselbe für 100. und mehr Jahren zu Cadau, auch fürkommen. Ad Quæstionem *Quis?* aber, conformire er sich mit Oesterreich, daß nemlich dem Churfürstlichen Collegio die freye Hand zu lassen, und dieselbe nicht dahin, ne ex Familia Imperatoris viventis eligant &c. zu adtringiren wären: weil solches nicht allein der Kayserlichen Familie injuriös, sondern auch der Churfürstlichen Macht und Freyheit præjudicirlich seyn woltte. Conformire sich im übrigen mit Magdeburg und Altenburg, und dasselbe auch wegen Gottha und Eisenach, wie ingleichen *suo loco* & ordine wegen Anhalt.

Braunschweig-Lüneburg: Es habe fast das Ansehen, als wann die Herren Franzosen nur de *Electioe Regis Romani*, *Imperatore adhuc vivente*, redeten, wann man es aber recht ansehe, sey die Quæstio eigentlich de *Exclusionem Familix*

1646.
Febr.

viventis Imperatoris. Dem vorzubauen, wäre vor gut befunden worden, und könne auch dem Churfürstlichen Collegio solches nicht präjudiciren, daß jedesmal die *Quaestio An?* auf Reichs-Tagen deliberiret, wann aber dieselbe resolviere, den Herren Churfürsten die freye Hand, wen sie wählen wollen, gelassen werde: dergleichen Constitutiones Civiles dann wohl introduciret werden könnten. Und wollte sonst contra Jus Gentium seyn, Familiam Imperatoris viventis zu excludiren, exemplo Regni Danici & Polonici, welche etliche 100. Jahr bey einer Familie geblieben. Dahero es dann auch dem ganzen Reich und allen Ständen so vielmehr nachtheilig, denen jenigen hohen Häusern aber schimpflich seyn würde, wann sie wegen einmahl beschehener Wahl hernach allezeit aufgeschlossen bleiben sollten. Damit man nun, wie Altenburg angeführet, der Franzosen Intention etwas brechen möge, sey dieser Vorschlag geschehen, und werde man befinden; daß solches Expediendi practicabel und vortrüglich seyn werde. Idem wegen Calenberg und Grubenhagen.

1646.
Febr.

Baden-Durlach: Weil die Franzosen vermuthlich sowol auf diesen als andern Punkten beruhen, und also ohne Limitation nicht wohl zu beantworten seyn werden, halte wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden er gleichfalls dafür, daß ihnen diese Antwort zu ertheilen und der Vorschlag zu thun, sonderlich weil derselbe dem Churfürstlichen Collegio nichts präjudiciret, sondern, wie man disfalls ungebunden bleibe, also die Familia viventis Imperatoris darum nicht ausgeschlossen werde.

Pommern-Stetin: Er erinnere sich zurück, was bey der Fünfften Session über dem andern Membro de *Juribus Statuum* dieses Punkts halber moviret worden. Da er dann im Rahmen Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg als Herzogs in Pommern, also votiret und gebeten, daß man diese Quaestio, so in die Churfürstliche Präeminenz mit hinein lieffe, nicht berühren, noch den auswärtigen weiter zu scrupuliren Anlaß geben, auch die Sachen nicht confundiren, sondern vielmehr sehen möchte, daß zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio gute Consonanz erhalten werde. Weil er nun damals dafür gehalten, daß die Quaestio, *An eligendus sit Rex Romanus?* auf einen Reichs-Tag remissive, und nicht positive zu stellen, müsse er solch Votum repetiren: sintemal er von Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten befehlet sey, die Churfürstliche Hoheit nicht schmälern zu lassen. Weil er auch befände, daß es in der Französischen Replie nur pro *Argumento*, und nicht pro *Thesi* gesetzt (dann die Quaestio Art. 9. sey diese: wie das Reich nicht zu Erbe gemachet, sondern bey der freyen Wahl erhalten werden möchte? Worauf die Franzosen dieses gleichsam pro expediente vorgeschlagen, daß kein Römischer König ex Familia Imperatoris viventis erwählet werden möchte) dahero sie auch verhoffentlich so gar hart nicht darauf bestehen würden: Gestaltt dann dergleichen auch bey der Schwedischen Conferenz moviret worden, die sich aber auf der Herren Kayserlichen beschehene Remonstracion, daß es wieder die Freyheit des Churfürstlichen Collegii und des ganzen Imperii sey, weisen lassen, und darvon abgestanden wären; so conformire er sich mit Würzburg, daß den Herren Franzosen zu remonstriren, worauf die Churfürstliche Präeminenz bestehe, und wie dieselbe hierdurch gekränket würde. Er zweifelt nicht, sie würden darauf acquiesciren, sonderlich, wann künfftig der Stände Bedencken, diese Cautela annectiret würde; daß das Reich nicht zu Erbe gemachet werden, sondern ein freyes Wahlreich verbleiben sollte etc.

Die *Quaestio An?* aber wäre sehr nachdencklich, präjudicirlich und restrictiva; gehe auch viel weiter, als die in der Französischen Replie selbst annectirte *Conditio*, möchte seines Bedenckens mehr hinter sich führen, und sowol zur Diffidenz zwischen Chur-Fürsten und Ständen, als auch den Exteris noch weiter auf des Reichs Sachen zu inquiriren, Anlaß geben, welches aber dardurch abzuleinen, wann ihnen auf solche Masse präoccupative, daß das Reich nicht erblich werden, sondern bey der Wahl bleiben solle, geantwortet würde. Und wäre hierbey auch dieses zu bedencken,

1646.
Febr.

ken, wann sich gleichwol etwan eine Familie oder ein Römischer Kayser um das Reich wohl meritirte; wie sonderlich das hochlöbliche Haus Oesterreich gethan, und jederzeit gleichsam eine Vormauer wider den Türcken gewesen, dahero es demselben ein grosser Affront wäre, wann es künftig ganz ausgeschlossen werden sollte. Dann sehe wohl, wo hierunter der Frankosen intention hingehe, und daß es ihnen nicht sowohl darum, als das Haus Oesterreich vom Kayserthum zu bringen, zu thun sey. Die Herren Churfürsten würden sich disfalls wohl begreifen, und auf begeben- de Fälle ihre Pflicht und Gebühr in Acht nehmen: und weil gleichwol bishero Fürsten und Stände über dero Wahl sich nie beschwehret, noch einige Contradiction vür- gangen, so wolte er hoffen, Fürsten und Stände würden nochmals die Herren Churfür- sten an Dero zustehenden Juribus, neque directe neque per indirectum, zu kräncken, oder zu beeinträchtigen, gemeynet seyn. Und concludirte also in even- tum, wann die Majora je dahin fallen sollten, nochmals, daß die Quæstio An? nicht positive sondern remissive auf einen Reichs-Tag aus zu stellen.

1646.
Febr.

Pommern-Bolgast: Idem.

Hessen-Cassel: Ex parte Hessen-Cassel conformire er sich mit Magdeburg, Sachsen-Altenburg und übrigen gleichstimmenden Votis.

Hessen-Darmstadt: Wiederhole seines theils die von Sachsen-Altenburg für- gebrachte Distinction, dann wann de *Subiecto* eligendo die Quæstio sey, bleibe es billig bey der Herren Churfürsten freyen Wahl: wegen der Quæstion An? aber, conformire er sich mit den vorstehenden ꝛc. Dardurch dann auch des Churfürstlichen Collegii Auctorität nichts derogiret werde; weil, wie Sachsen Wanmar ange- führet, länger als vor 100. Jahren bey Election Römigs FERDINANDI I. diese Quæstion auch moviret, darüber zwischen etlichen Chur- und Fürsten Consideratio- nes aufgerichtet, auch von Chur-Sachsen selbst der Vorschlag geschehen, daß diese Quæstion allezeit vom Churfürstlichen Collegio und 6. ältesten Fürsten des Reichs delibereet werden sollte. Welchen Vorschlag er zwar dahin stelle, gleichwol aber nicht undienlich halte, daß, wann dergleichen Casus sich begeben, die Quæstio An? zu vorhero auf öffentlichem Reichs-Tage in Consultation gezogen werde.

Mecklenburg-Schwerin: A parte Mecklenburg habe er angehöret, was ex Propositione & Replica Gallica wegen der Election eines Römischen Römigs pro- poniret worden, und in Votis fürkommen. Nun habe er damals, wie aus der Schwedischen Replie, auch diese Quæstio auf die Bahn gebracht, wahrgenommen, wie weit die Cronen Ihr Absehen gerichtet, dahero er die Gefährlichkeit remonstriret, und das Magdeburgische Votum und vorgeschlagenes Temperament repetiret hät- te. Eben der Meynung sey er auch jezo, weil sonst die Freyheit des ganzen Römischen Reichs, als sonderlich des Churfürstlichen Collegii, periclitiren würde. Bey der Quæstione An? wäre sonderlich zu beobachten, quod salus Populi merito suprema Lex sit &c. Man wäre hier im Fürsten-Rath und nicht im Churfürstlichen Collegio, dahero sich auch Fürstliche und nicht Churfürstliche Vota zu führen gebüh- re. Conformire sich also den Votis, so diese Quæstion affirmative resolviret hätten. Die Erwählung aber des *Subiecti* oder Individui bleibe billig bey der Frey- heit des Churfürstlichen Collegii, und würde sonderlich zur Diminution des Erz- Herzoglichen Hauses Oesterreich Respects gereichen, wann es solcher gestalt von solcher Dignität excludiret werden sollte. Es sey gleichwol bekandt, was es dem Reich für treffliche Dienste gethan, auch wie es situiret und eine Vor- mauer sey des Römischen Reichs, dahero es auch nicht unbillig bey der Wahl zu at- tendiren.

Mecklenburg-Güstrow: Idem.

Sachsen-Lauenburg: Wie kein Stand der Intention seyn wird, daß er dem Churfürstlichen Collegio an seiner Præminenz Eingriff zu thun begehre, zumahl man deswegen allhier besammen, daß vielmehr ein jeder bey seinen Recht- und Ge- rechtig-

1646.
Febr.

rechtigkeiten erhalten werde, so wäre billig dem Churfürstlichen Collegio super Electione ipsa kein Ziel noch Maas zu geben. Demnach aber die Französische Proposition und Replie weit aussehn, darauf sie auch vielleicht härter, als man meynet, bestehen werden; zumal, ob schon dieser Vorschlag dem Ansehen nach nur relative in der Replie gesetzt, sey doch die Proposition dahin gerichtet, daß gar kein Römischer König bey Lebzeiten eines Kayfers zu erwählen. Beyde Vorschläge aber sehr präjudicirlich, und sonderlich der jezige, sowol dem Hause Oesterreich, als den Fürsten und Ständen insgemein (wann solcher gestalt des einmal erwählten Römischen Kayfers Familie nimmermehr wieder darzu käme) fast nachtheilig und schimpflich; der vorige aber dem Churfürstlichen Collegio, dem hierdurch bey Lebzeiten des regierenden Kayfers einen Römischen König zu erwählen verwehret, und die Hände gebunden wären, nicht wenig verkleinerlich seyn würde: So wollte bey Zeiten auf ein solch Temperament zu gedencken seyn, daß alle inconvenientien verhütet werden möchten. Weil nun dasjenige, so Magdeburg vorgeschlagen, nicht neu, sondern mehr als vor 100. Jahren dergleichen vorkommen: so halte er dafür, daß diese oft gerüttelte Quæstion wol allhier zu erörtern, und dardurch auch, pro conservando Domus Austriacæ respectu, der Französischen Replie also zu begegnen, und sie so fern zu contentiren, damit die Jura Imperii, und darunter, nach Erörterung der Quæstion An? der Herren Churfürsten libera Electio conserviret werde. Conformire sich im übrigen mit den vorstehenden.

1646.
Febr.

Wetterauische Grafen: Ad quæstionem utramque, wie Sachsen-Altenburg und gleichstimmende. Obs aber jeho positive oder remissive zu setzen, wären sie indifferent. Im übrigen, daß das Haus Oesterreich nicht auszuschließen, sondern seiner Meriten halben bey der Wahl in Obacht zu halten, wollten sie die in vorstehenden Votis angeführte selbst redende Rationes wiederholet haben.

Directorium: Wann er die Articul betrachte, so, wie sie gesetzt seyn, befunde er, daß Art. 9. der Kayserlichen Resolution von der Quæstion An? vornemlich geredet, die Franzosen aber in Replica weiter und dahin gegangen, *ne ex Familia Regnantis Imperatoris eligatur.* Nun würde schwehr fallen, und Verzug der Tractaten verursachen, wann man es den Franzosen anheim geben, oder sich darauf einlassen sollte, dann ihm deuchte, die Stände hätten sich darüber noch nicht verglichen, ob die Quæstion An? auf einem Reichstage zu deliberiren? Setzte mans nun also nude, möchten die Franzosen apprehendiren, wäre derowegen wohl zu bedencken, was dißfalls einzurathen.

Hätte gleichwohl unterdessen die ausgefallene doppelte Meynungen aufgesetzt, die er dann folgender gestalt verlas. Die 1) Meynung wäre, daß den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris einzurathen, es möchte den Herren Französischen auf die Replie über den 9. Art. ratione quæstionis, *ne ex Familia Imperatoris Regnantis Rex Romanus eligatur,* derogestalt zu antworten seyn, daß solches wider der Churfürsten freye Wahl und des ganzen Römischen Reichs Freyheit tam in Voto Activo quam Passivo lauffe; dahero sie auch die Freyheit, weil man hierdurch das Reich bey seiner freyen Wahl zu lassen vermeyne, nicht zu impediren begehren würden. Die 2) Meynung aber wäre, daß die Kayserliche Herren Plenipotentiaris zu distinguiren und dieses temperament zu ergreifen hätten, daß diese Quæstio entweder auf das Individuum, so erwöhlet werden sollte, oder in genere auf die Frage: Ob vivente Imperatore ein König zu erwöhlen? zu verstehen sey. Im ersten verbleibe es billig ohne Unterscheid der Eligendorum, bey der Churfürstlichen freyen Wahl, welcher man keinesweges zu präjudiciren begehre. Die andere Quæstio aber, und ob davon zu deliberiren, wäre auf einen Reichs-Tag auszustellen.

„Hic interloquebatur

Sachsen-Altenburg: So hätten sie nicht votiret, sondern, ob davon auf Reichs-Tagen zu deliberiren, müste hier decidiret werden. Es hätte Niemand so votiret als Pommern, welches aber pro Voto singulari zu achten.

Braun

1646.
Febr.

Braunschweig-Lüneburg: Man votire hier nicht im Churfürstlichen Collegio, sondern im Fürsten-Rath.

1646.
Febr.

Directorium: Es habe gleichwohl ein jeder seine Meynung zu sagen, weñ es libera Vota seyn sollten.

Braunschweig-Lüneburg: Pommern möchte wohl votiren, aber als ein Fürstlicher, und nicht als ein Churfürstlicher Gesandter.

Pommern: Hätte als ein Fürstlich-Pommerischer votiret. müste aber gleichwohl sehen auf salutem patriæ und die Nothdurfft des Reichs.

Braunschweig-Lüneburg: So gebühre ihm doch nicht der Churfürsten Jura zu defendiren. Hätten die Herren Churfürsten wieder des Fürstlichen Collegii Conclusa oder Meynungen etwas zu sprechen, möchten sie es in ihrem Collegio thun.

Pommern: Man hätte aber auch darauf zu sehen, daß man nicht mit einander zerfalle.

Braunschweig-Lüneburg: Wolte Gott, daß wir nicht zerfielen, es würden aber noch wohl andere Sachen vorkommen, darüber man wohl mehr mit einander zerfallen dürfte.

Sachsen-Altenburg: Wie, wann die Franzosen darauf bestünden, sie hätten die erste thesin in der Proposition fallen lassen, doch mit der Condition: *ne ex Familia Regnantis Imperatoris Rex Romanus eligatur?* Derowegen bey zeit auf ein Remedium und Expediens zu gedencen, welches die Quæstio An? wann man dieselbe auf Reichs-Tagen deliberirte, seyn möchte. ic. könnte also nicht eher auf einen Reichs-Tag remittiret werden, weil es *Conditio Pacis* seyn würde.

„Hierauf gefielen noch etliche Interlocuta: darunter

Oesterreich: Wann aber die Franzosen auf dieser Condition bestehen wollten, würde die Quæstio An? auf einen Reichs-Tag zu deliberiren, solche nicht erheben, weil dadurch nur die vorige Französische Proposition resolviret würde.

Sachsen-Altenburg: So würde ihnen doch in etwas gratificiret;

„Ab aliis promiscue: Die Franzosen giengen vornemlich dahin, daß das Haus Oesterreich excludiret werde. und solches sub pretextu, *ne Imperium fiat hæreditarium.*

Directorium: Wendete es immittelst, und verlaße dieselbe Clausul also: die andere Quæstion aber betreffend, werde dieselbe auf einem Reichs-Tage zu deliberiren billig gezogen.

Altenburg & Alii: Wann sich der Fall zutrüge.

Directorium: Verstünde es also, daß die Quæstio: *An sit eligendus Rex Romanus?* auf einem Reichs-Tage zu deliberiren gehdre.

Braunschweig-Lüneburg: Es falle duplex Quæstio vor 1) de *Subjecto eligendo*, darinnen dem Churfürstlichen Collegio ihre zurechende libera Electio gelassen werde. 2) *An sit eligendus Rex Romanus.* Diese Quæstion müsse auf Reichs-Tagen deliberiret, und daß solches geschehen sollte, hier decidiret werden.

Directorium: Wir können es aber noch nicht decidiren; weil nicht allein die andern Reichs-Collegia, sondern auch die im Fürsten-Rath zu Münster dazu gehören.

Braunschweig-Lüneburg: Verstehe es nur pro potestate nostra &c. Es wären doch nur halbe Vota oder vielmehr Vorschläge.

Zweyter Theil.

33

Sachs

1646.
Febr.

Sachsen-Altenburg: Wer weiß, ob auch noch die Franzosen mit den Vorschlägen zufrieden seyn.

1646
Febr.*Directorium*: So kommen dergestalt dreyerley Meynungen heraus.

„Worauf noch weiter etliche interlocuta ergiengen, dahin zielend, daß das „temperament hier stuchß geschehen müsse.

Und wiewohl anderweit von Pommern erwehnet wurde, als wann die Herren Schwedischen, auf der Herren Kayserlichen Remonstration, acquiesciret und diesen Punkt erlassen: vermeynte doch

Hessen-Cassel: Daß es nicht simpliciter geschehen, sondern nur gleichsam in suspenso geblieben wäre. Unterdessen änderte es das Oesterreichische *Directorium* zum dritten mahl, und verlasse den contextum der andern opinion also: daß die Kayserliche Herren Plenipotentiarii zu distinguiren. (ut supra) die andere Quæstion aber betreffend, ob nemlich vivo Cæsare eine Wahl eines Römischen Königes anzustellen, würde dieselbe von einem ganzen Reichs-Corpore auf einem allgemeinen Reichs-Tag zu deliberiren seyn.

Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg & Alii: Addatur, auf begebenden Fall: item, jedesmahl.

„Id quod supplebatur, legebatur, approbatur.

Directorium: Die dritte Meynung sey: daß die Quæstio An? remissive, non dispositiva auf einen Reichs-Tag auszustellen.

Weil auch bey wählenden interlocutis unter andern

Braunschweig-Lüneburg: Nicht allein per discursum gedachte, er könnte leicht erachten, daß Bayern dieser opinion halber, Pommern beypflichten würde, sondern auch des hochlöblichen Oesterreichischen Directorii Meynung begehrete, und nochmals darum ersuchete: antwortete

Bayern: Weil solches vor ihm nicht vor-noch in die Umfrage kommen, hätte er auch darauf nicht votiren können.

Oesterreich: Wann er seine Meynung sagen sollte, müste er bekennen, daß er noch in prima opinione sey, daß nemlich solches noch unndthig: die mittelste opinion hätte zwar dieses Orts die Majora, ehe aber dieses Expediens den Franzosen fürgeschlagen würde, müsten Chur-Fürsten und Stände sich erst darüber vergleichen.

„Endlich, als auch des Churfürstlichen Vereins. gedacht wurde, sagete

Sachsen-Altenburg & Alii: Der könnte den Ständen nicht præjudiciren, dann ob sie wohl unter sich vergleichen Macht hätten, so müste es doch citra Præjudicium der Fürsten und Stände geschehen.

„Worauf noch weiter etliche interlocuta (inter cætera de potestate Electorum & invito Imperatore, Regem Rom. eligendi) gefielen, und „damit diese 9. Session geendiget wurde.

Deren fleißige Conferirung mit den Protocollen und Gleichstimmigkeit in substantialibus, bezeugen hiermit unter ihrer Subscription als darzu verordnete

Signat. Osnabr. d.
6. Febr. 1646.Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Johann Samuel Fehr.

§. IV.

1646.
Febr.

§. IV.

1646.
Febr.

Behende Session über die Frage: Ob der Kayser und das Reich, sich der Assistenz gegen Spanien begeben sollte?

Bei der zehenden Session im Fürstenthum kam vor: Ob Ihre Kayserliche Majestät sich der Assistenz der Krone Spanien, gegen Frankreich, begeben sollten?

Zu Begreifung des status quaestionis ist folgendes anzumerken:

In der Französischen Friedens-Proposition, war Art. III. gesetzt:

„Que pour plus grand affermissement de la ditte Paix, après qu'elle aura été conciliée avec l'Empereur & le Roy d'Espagne; Sa Majesté Imperiale ne se pourra mêler directement ou indirectement des guerres & differends qui pourroient naître entre la France & l'Espagne, ni assister sous quelque pretexte, que ce soit, les ennemis des deux couronnes de France & de Suede, non obstant tous Traittez precedents, aux quels pour ce regard il sera expressément derogé par le present Traité.

Hierauf declarirten die Kayserliche Gesandten in ihren Responsonibus, daß der Frieden, welcher würde geschlossen werden, richtig gehalten werden solle; Seine Kayserliche Majestät wollten sich auch in diejenigen Kriege nicht mengen, welche zwischen Spanien und Frankreich künfftig würden geführt werden, außer in soweit dieselben, nach den Reichs-Gesetzen und dem Burgundischen Vertrag, de Anno 1548. dazu verbunden wären: dahingegen sollte sich auch Frankreich in diejenigen Kriege nicht mengen, welche zwischen der Kayserlichen Majestät und der Krone Schweden in Zukunft entstehen möchten. Die Worte lauten also:

„Placet, ut pro majori confirmatione dictæ Pacis & Amicitia, postquam ea cum Imperatore, Sacro Imperio, ejusque Ordinibus & Statibus, Rege Hispaniarum Catholico, & Domo Austriaca, eorumque Fœderatis & Adhærentibus, restaurata fuerit, Majestas Sua Imperialis, neque directe neque indirecte, bellis & controversiis, quæ inter Galliam & Hispaniam nasci possent, se immi-

Zweyter Theil.

„cere, neque assistere sub quocunque prætectu, inimicis duarum Coronarum Franciæ & Sueciæ debeat; Salvis tamen semper Juribus, tam Imperatori, quam ejusdem Ordinibus & Statibus ipsique Regi Catholico ex Imperii Legibus ac Constitutionibus & signanter ex Transactione Burgundica Anno 1548. ab Imperio confirmata, competentibus, aliis autem quibuscunque Tractatibus præcedentibus non obstantibus, quibus, quantum huc pertinet, expresse derogatum sit, ficuti vicissim Coronæ Galliæ neque directe neque indirecte bellis & controversiis, quæ inter Majestatem Suam Imperialem & S. Rom. Imperium ac Coronam Sueciæ nasci possent, se immiscere, neque assistere sub quocunque prætectu inimicis Imperatoris & Imperii vel Regis Catholici debent, non obstantibus quibuscunque Tractatibus præcedentibus &c. &c.

Die Franzosen erklärten sich dagegen in ihrer Replik dahin: Sie könnten kein dergleichen Pactum reciprocum eingehen, daß nemlich Frankreich sich nicht in die Kriege, welche etwa der Kayser und das Reich mit Schweden bekommen möchte, meliren solle, gestalt es ungleiche Fälle wären, indem 1) der Kayser von den Juribus Imperii nicht also disponiren könne, wie die Könige von ihren Erb-Reichen; 2) In den gegenwärtigen Friedens-Tractaten, welche anders nicht, als conjunctim mit Schweden geschlossen werden könnten, beyder Cronen Sicherheit müsse prospiciet werden; endlich 3) der Burgundische Vergleich niemahls zur Observanz gebracht worden wäre, das Deutsche Reich auch an den Burgundischen Händeln nie Antheil genommen habe.

Nun führte Oesterreich und Bayern verschiedene wichtige Gründe an, weswegen Frankreich schuldig wäre, auf die Schwedische Assistenz zu renunciiren, wann selbiges dergleichen Renunciation vom Kayser und Reich gegen Spanien behauptete, indem es wider die Equalitatem